

seinem Vortrage antrag, wenn er diesen Antrag jetzt darauf beschränkt hat, daß statt des Wortes „Provinzialstände“ gesetzt werde: „Landstände“, so kann ich dieser Beschränkung nicht zustimmen, sondern ich muß aus den entwickelten Gründen dafür sein, daß der erste Satz zwar beibehalten werde, daß ich aber den zweiten, dieses Aufrechterhalten der Concessionen, im gänzlichen Widerspruche mit dem, was in den Erblanden befolgt wurde, der Kammer zur Annahme zu empfehlen, nicht über mich gewinnen kann, da nicht der Vertrag dafür angezogen werden kann. Es wird die Gleichheit dadurch zu sehr beschränkt, und auch für das Gesamtwohl der Provinz und des ganzen Landes, weiß ich nicht, ob dieses Concessionsrecht so wohlthätig, so wirksam sein kann. Es ist gesagt worden, es gingen die Einkünfte dadurch verloren; das ist möglich; aber in den Erblanden ist derselbe Fall eingetreten. Es haben erbländische Patrimonialgerichte die Befugniß gehabt, den Ladenzins zu erheben; es wurde diese Befugniß streitig gemacht, und es ist auch bei dem Verbote des Branntweinbrennens keine Rücksicht genommen worden. An Concessionen fehlte es auch in den Erblanden nicht, aber man hat diesen keine solche Berechtigung zugestimmt, wie sie hier für die Oberlausitz ausgesprochen wird, im Gegentheile, es ist zu beweisen, daß, wie sich mehr und mehr die Befugnisse der Staatsgewalt in richtigem Verhältnisse entwickelt haben, in demselben Verhältnisse die Concessionsberechtigung beschränkt wurde, und man hat den Grundsatz geltend gemacht, daß auf dergleichen Concessionen, wenn sie nicht auf Verträgen beruhen, keine besondere Rücksicht zu nehmen sei. Daher bildet die vorliegende Bestimmung einen schneidenden Contrast mit diesem Grundsatz, und deshalb würde ich mich für den zweiten Theil des §. nicht aussprechen können, dagegen muß ich den ersten Satz der Kammer empfehlen, weil diese Sanction den Verhältnissen der Oberlausitz entsprechend ist.

Abg. Rostitz und Sändendorf: Es ist bemerkt worden, was ich kurz berühren will, daß der Vertrag keine größere Gewerbefreiheit gewähre als in den Erblanden, das ist nicht der Fall; denn er räumt den Städten der Oberlausitz nur die Befugniß innerhalb der Meile ein, was in den Erblanden nicht besteht. Was die Aeußerung des letzten Sprechers betrifft, so scheint gerade daraus das Nützliche des §. hervorzugehen. Er hat auseinandergesetzt, wie seit alter und auch in der neuern Zeit die Concessionsrechte in der Oberlausitz einer ganz andern Beurtheilung unterlegen hätten, als in den Erblanden. Daraus scheint mir nun hervorzugehen, daß man sie auch jetzt nicht anders beurtheilen und nicht das Princip eintreten könne, welches in den Erblanden beobachtet wurde. Das scheint mir billig und recht zu sein, und in der letzten Zeile des §. scheint eine Erleichterung für die künftige Einrichtung ausgesprochen zu sein. Was

das Uebrige des §. betrifft, so ist die Bestimmung desselben privatrechtlicher Natur, und niemand hat diese noch geleugnet; daher scheint mir auch der §. in jeder Beziehung begründet und auch nützlich zu sein.

Referent wiederholt seinen Vorschlag, daß statt des Wortes: „Provinzialstände“ gesetzt werde „Landstände“, welchem Antrage auch der Vicepräsident beitrifft.

Abg. Eisenstück: Dem kann ich nicht beitreten. Wenn die Regierung eine Verpflichtung hat, dergleichen Concessionen bestehen zu lassen, und sie nur gegen Entschädigung aufheben darf, so darf sie den Entschädigungsanspruch mit dem Betheiligten reguliren, ohne daß die Zustimmung der Provinzialstände nöthig ist. Es kann wohl der Fall eintreten, daß im Interesse der Staatsregierung liegen kann, diesen Concessionsgebrauch oder Mißbrauch dadurch zu beseitigen, daß man mit dem einzelnen zu diesem Gebrauch oder Mißbrauch Berechtigten unterhandele, und ich sehe nicht ein, warum die Provinzialstände deshalb eine Zustimmung ertheilen müssen. Die Stände des Königreichs? Ich glaube, daß auch dieß nicht nothwendig ist, daß diese ihre Zustimmung geben sollen; deshalb nicht, weil, wenn wir diesen Grundsatz annehmen wollen, und wollen wir den Lausitzern nicht eine höhere Berechtigung einräumen, die Staatsregierung Verbindlichkeit haben müßte, auch immer dann die Landstände zu fragen, wenn sie ein einzelnes Object, eine einzelne Concessionsbefugniß dem Berechtigten abkaufen will. Ich sehe nicht ein, warum dieser Punct eine höhere Wichtigkeit haben soll, weil er die oberlausitzer Stadtrathe und Gutsherrschaften betrifft, als wenn er in den Erblanden einen Stadtrath oder eine Gutsherrschaft betrifft. Ich kann da die größere Wichtigkeit nicht einsehen und glauben, daß die Stände des Königreichs Sachsen doch auch bei künftigen Ständeversammlungen mit wichtigern Gegenständen zu thun haben, als daß sie bei der Concessionsertheilung eines Handwerkes in große Discussion gerathen. Das, glaube ich, kann man der Regierung anheim stellen; bringt sie bei dem Budget große Summen für die Ablösung vor, so wird die Kammer ihre Aufgabe nicht verkennen, die Ausgabe zu prüfen, und, wenn sie zu groß ist, wird die Kammer ihr verfassungsmäßiges Recht ausüben. Also glaube ich, ist es besser, die Worte: „mit Zustimmung der Provinzialstände“ wegzulassen; aber keineswegs, daß die Worte: „mit Zustimmung der Landstände“ hereinkommen; denn das wäre so: ist ein Stückchen Land bebaut, und der Eigenthümer soll es hergeben, weil eine Chaussee angelegt werden soll, so müßte, im Fall der Eigenthümer es nicht hergeben will, die Chaussee liegen bleiben, bis die Stände zusammen kämen, um diesem hochwichtigen Gegenstande ihre Zustimmung zu geben; und ich sehe nicht ein, was die Stände dabei zu thun haben.

(Fortsetzung folgt.)